

(4) Ein neuer Steuerprozentsatz nach Abs. 2 ist für den ersten Zahlungstermin nach der Selbstermittlung in der Jahressteuererklärung bzw. nach der Festsetzung durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, anzuwenden. Darüber hinaus ist für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres eine Steuerangleichung (Absätze 5 und 6) nach dem neuen Steuerprozentsatz vorzunehmen.

(5) Die Steuerangleichung (Abs. 4) bei einer Änderung des Steuerprozentsatzes auf Grund der Jahressteuererklärung ist vom Bürger bzw. vom Betrieb selbständig vorzunehmen. Zu zahlende Beträge sind innerhalb 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung zu entrichten; überzahlte Beträge können vom Tage der Abgabe der Erklärung an verrechnet werden.

(6) Ändert der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, den Steuerprozentsatz, so ist über den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres ein Bescheid zu erteilen. Zu zahlende Beträge sind innerhalb 14 Tagen zu entrichten; überzahlte Beträge können auf Antrag sofort verrechnet werden.

(7) Bei halbstaatlichen Betrieben und anderen Personengesellschaften bzw. Personengemeinschaften ist, ausgehend vom Gesamtumsatz des Betriebes, je ein Steuerprozentsatz für die Steuern des Betriebes und für die Steuern jedes einzelnen Gesellschafters zu ermitteln. Bei privaten Gesellschaftern halbstaatlicher Betriebe sind die Steuern auf die Vergütungen für die Tätigkeit der Gesellschafter nicht in die Berechnung des Steuerprozentsatzes einzubeziehen.

§ 5

Ermittlung der Abschlagzahlungen nach festen Beträgen

(1) Die Abschlagzahlungen nach festen Beträgen betragen ein Viertel der Jahressumme der im § 1 Abs. 2 genannten Steuern nach der letzten Jahressteuererklärung bzw. Veranlagung.

(2) Der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, kann die Abschlagzahlungsbeträge auf Antrag des Bürgers oder auf Grund von Prüfungen ändern. Der Ausgleich für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres ist dabei in die Festsetzung der nächstfälligen Abschlagzahlung für das gleiche Kalenderjahr einzubeziehen.

(3) Der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, ist berechtigt, die Abschlagzahlungen auf die im § 1 Abs. 2 genannten Steuern in einem Betrag festzusetzen, wenn die Summe der im Kalenderjahr zu entrichtenden Abschlagzahlungen 40 DM nicht übersteigt. Dieser Betrag ist bis 10. Juni zu entrichten. Übersteigt die Summe der zu entrichtenden Abschlagzahlungen im Kalenderjahr nicht 80 DM, können die Abschlagzahlungen in zwei gleichen Beträgen festgesetzt werden. Diese Beträge sind bis 10. März und 10. September zu entrichten.

§ 6

Abschlagzahlungszeitraum

(1) Die Abschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz (§ 3 Abs. 1) sind monatlich zu entrichten. Das gilt nicht für die Abschlagzahlungen der Handwerker, die der Handwerkersteuer B unterliegen (Abs. 2).

(2) Handwerker, die der Handwerkersteuer B unterliegen sowie Bürger und Betriebe, die ihre Abschlagzahlungen in festen Beträgen (§ 3 Abs. 2) zu zahlen haben, entrichten die Abschlagzahlungen vierteljährlich.

(3) Der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, ist berechtigt, abweichend von den Absätzen 1 und 2 in besonderen Fällen auch bei anderen Bürgern und Betrieben monatliche bzw. vierteljährliche Abschlagzahlungen festzusetzen.

§ 7

Zahlungstermine

Die steuerlichen Abschlagzahlungen sind an folgenden Zahlungsterminen zu entrichten:

a) Bürger und Betriebe, die monatliche Abschlagzahlungen entrichten (§ 6 Abs. 1),
am 10. jedes Monats für den vorangegangenen Monat;

b) Bürger und Betriebe, die vierteljährliche Abschlagzahlungen entrichten (§ 6 Abs. 2), grundsätzlich
am 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (10. April, 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar);

c) Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag (Steuern auf andere Einkünfte und das Vermögen)
am 20. des dritten Monats im Vierteljahr für das laufende Vierteljahr (20. März, 20. Juni, 20. September, 20. Dezember);

d) Handwerker
am 20. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (20. April, 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar);
Handwerkersteuer und andere Steuern sind zu-

* * * ■ sammenzufassen;

e) Bürger, die regelmäßig nur Vermögensteuer zu entrichten haben bzw. mit der Zahlung beauftragt sind,
am 10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November;

f) Bürger, deren meistbegünstigte Einkünfte ausschließlich aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder sonstigen Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes bestehen,
am 10. des dritten Monats im Vierteljahr für das laufende Vierteljahr (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember);

g) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
am 10. Juni ein Viertel,
am 10. September zwei Viertel,
am 10. Dezember ein Viertel der Jahressteuer.

§ 8

Erklärungspflicht

(1) Halbstaatliche Betriebe und ihre privaten Gesellschafter haben unter Beifügung von Bilanzen und Berechnungen den Räten der Kreise bzw. Städte, Abteilung Finanzen, bis 10. August und bis 10. November die sich für die vorangegangenen 2 bzw. 3 Vierteljahre ergebende Steuerschuld zu erklären. Differenzbeträge zu den geleisteten Abschlagzahlungen sind zum gleichen Zeitpunkt zu entrichten bzw. können verrechnet werden. Die sich aus diesen Berechnungen ergebenden neuen Steuerprozentsätze sind vom nächsten Abschlagzahlungstermin an anzuwenden (10. August bzw. 10. November).